

8004/97

LIMITE

PUBLIC 5

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNLICHE ERKLÄRUNGEN
APRIL 1997

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im April 1997 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN - April 1997 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1998. Tagung des Rates (Fischerei) vom 14. April 1997 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (System zur Satellitenüberwachung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft) Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds, zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den Färöern sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Maßnahmen Verordnung des Rates über ein Programm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich - SYNERGY-Programm Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse 1999. Tagung des Rates (Arbeit und Sozialfragen) vom 17. April 1997 Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien zur Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich	5510/97 6822/97 6884/97 6958/97 PE-CONS 3608/97	94/97, 95/97, 96/97, 97/97, 98/97, 99/97 100/97, 101/97, 102/97 103/97, 104/97, 105/97, 106/97, 107/97	Gegenstimme DK, E, NL, S Gegenstimme E, F, IRL

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte	PE-CONS 3603/97 + COR 1, + COR 2 (d), + COR 3 (s), + COR 4 (f), + COR 5 (p), + COR 6 (en,es), + COR 7 (d), + COR 8 (gr)	108/97, 109/97	
2000. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - vom 21. April 1997			
Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen	6988/97 + COR 1 REV 1	110/97, 111/97, 112/97, 113/97, 114/97, 115/97, 116/97, 117/97, 118/97, 119/97, 120/97, 121/97, 122/97, 123/97	
- vom 22. April 1997			
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/117/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen	6209/97 + COR 1	124/97, 125/97	Gegenstimme DK
Verordnung des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie	6929/97	126/97	
Verordnung des Rates zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen	6969/97	127/97	Gegenstimme I

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Mindestlagermengenregelung für Zucker	6440/97		
Verordnung des Rates zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997)	7235/97 + COR 1 (d) + COR 2		Gegenstimme P, UK
Verordnung des Rates über eine Sondermaßnahme für die auf den Kanarischen Inseln ansässigen Fischer von Kopffüßern	5747/97		Gegenstimme D
Verordnung (EG) des Rates über Umweltaktionen in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der Erfordernisse der nachhaltigen Entwicklung	6110/97	134/97, 135/97, 136/97, 137/97, 138/97	
2001. Tagung des Rates (Industrie) vom 24. April 1997			
Verordnung des Rates zur Einführung einer Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands in der Ostsee	7057/97 + COR 1 (s) + COR 2 (dk) + COR 3 (fi)		
2002. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 28. April 1997			
Entscheidung des Rates über eine spezifische Maßnahme zur Förderung der Umstellung bestimmter Fischereitätigkeiten italienischer Fischer	5742/97 + COR 1 (es)	139/97	Enthaltung UK

2003. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 29. April 1997			
Verordnung des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (kodifizierte Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86)	5632/97		

ERKLÄRUNG Nr. 94/97

Erklärung der Kommission und des Rates zur Überprüfungs Klausel

"Angesichts der großen Bedeutung, die dem satellitengestützten System zur Ortung von Schiffen als Mittel zur Überwachung des Fischereiaufwands im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2870/95 des Rates vom 8. Dezember 1995 zukommt, vereinbaren der Rat und die Kommission, vor dem 31. Dezember 2001 im Lichte der Jahresberichte der Kommission über die Kontrolle zu überprüfen, wie die Anwendung des Systems verbessert werden kann. Erforderlichenfalls unterbreitet die Kommission im Einklang mit der Verordnung des Rates Nr. 2870/95 Vorschläge für eine Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m zwischen den Loten bzw. einer Länge von weniger als 24 m über alles."

ERKLÄRUNG Nr. 95/97

Erklärung der Kommission und des Rates zu ausführlichen Durchführungsbestimmungen und gleichzeitiger Durchführung

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß eine gleichzeitige, harmonisierte Durchführung der Verordnung durch alle Mitgliedstaaten von großer Bedeutung ist, um eine nichtdiskriminierende Anwendung der Verordnung sicherzustellen. Ferner stellt der Rat fest, daß nach der Annahme von Durchführungsbestimmungen ein beträchtlicher Zeitraum für die Umsetzung erforderlich ist. Daher wird die Kommission sich darum bemühen, die Durchführungsbestimmungen so rasch wie möglich nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt und möglichst noch vor dem 31. März 1997 zu erlassen ⁽¹⁾. In den Durchführungsbestimmungen wird sowohl das potentielle Problem eines Geräteausfalls als auch die Frage des täglichen Rhythmus der Übermittlungen behandelt, wobei die Besonderheiten einzelner Fischereien, einschließlich der Mittelmeerfischerei, berücksichtigt werden."

(1) Das Datum ist aufgrund der Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates geändert worden.

ERKLÄRUNG Nr. 96/97

Erklärung der Kommission und des Rates zur Verringerung des Regelungsaufwands für die Industrie

"Der Rat und die Kommission vereinbaren, zu sondieren, wie die Belastung aufgrund der für die Fischereiindustrie geltenden Vorschriften verringert werden kann. Die Kommission wird dem Rat unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen der Satellitenüberwachung und der von der Kommission auf der Tagung des Rates (Fischerei) am 10. Juni 1994 abgegebenen Erklärung⁽²⁾ bis spätestens 31. März 1997 einen Bericht vorlegen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, der Kommission gegebenenfalls bis spätestens 31. März 1997⁽³⁾ Anregungen zur Verringerung des Regelungsaufwandes für die Fischereiindustrie zu unterbreiten."

ERKLÄRUNG Nr. 97/97

Erklärung des Rates zu Vereinbarungen mit Drittländern

"Der Rat ersucht die Kommission um Prüfung der Fischereiabkommen mit Drittländern, deren Fischereifahrzeuge in Gemeinschaftsgewässern operieren, um sicherzustellen, daß diese Fischereifahrzeuge mit Satellitenortungsgeräten ausgerüstet werden, die voll betriebsfähig sind, sowie um Vorlage einer Empfehlung im Hinblick auf die Aufnahme der dazu erforderlichen Verhandlungen mit diesen Ländern.

Der Rat wird die Kommission zu gegebener Zeit ermächtigen, in solche Verhandlungen einzutreten."

(2) Siehe Dok. 7698/94 PV/CONS 39 PECHE 171, Seite 12.

(3) Das Datum ist aufgrund der Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates geändert worden.

ERKLÄRUNG Nr. 98/97

Erklärung der Kommission zur Finanzierung der Satellitenüberwachung

"Die Kommission erinnert daran, daß Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung des Rates Nr. 95/527/EG die Möglichkeit bietet, finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft bis zu 100 % für Anlageinvestitionskosten zur Verwendung neuer Technologien (einschließlich der Satellitenüberwachung) zu gewähren.

Die Kommission bestätigt, daß sie der Erstattung von Anlageinvestitionskosten für Ausrüstung an Bord von Fischereifahrzeugen (blue boxes) und für Fischereiüberwachungszentren im Sinne dieser Verordnung Vorrang einräumen wird. Dies schließt die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für Anlageinvestitionskosten im Zusammenhang mit der Verwendung neuer nicht durch diese Verordnung abgedeckter Technologien für Schiffe nicht aus."

ERKLÄRUNG Nr. 99/97

Erklärung der niederländischen Delegation

"Die niederländische Delegation stimmt gegen die Änderung der Kontrollregelung in bezug auf die Einführung eines Systems zur Satellitenüberwachung bestimmter Fischereifahrzeuge.

Sie befürwortet sehr den Einsatz von Satelliten als Mittel der Überwachung. Die Anzahl der europäischen Fischereifahrzeuge, die mit einem dieser Änderung entsprechenden satellitengestützten System ausgestattet sein müssen, ist jedoch verhältnismäßig sehr gering. Außerdem werden die durch Satelliten gebotenen Kontrollmöglichkeiten nur sehr wenig in Anspruch genommen.

Die niederländische Delegation ist der Ansicht, daß die Möglichkeiten eines Beitrags von Satelliten zur angestrebten Verstärkung der Überwachung der Fischereitätigkeit in europäischen Gewässern nicht voll genutzt worden sind."

ERKLÄRUNG Nr. 100/97

zu Artikel 3

Erklärung des Rates

"Falls die Annahme eines energiepolitischen Rahmenprogramms im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 vor Ende 1997 nicht möglich ist, wird der Rat zu gegebener Zeit über die Frage der Verlängerung des SYNERGY-Programms befinden."

ERKLÄRUNG Nr. 101/97

zu Artikel 6 Absätze 3 und 4

Erklärung der Kommission

"Die Kommission unterrichtet den in Artikel 8 genannten Ausschuß so bald wie möglich über den Abschluß der Vereinbarung gemäß Artikel 6 Absatz 3 und der Verträge gemäß Artikel 6 Absatz 4. Diese Informationen werden auch in den Jahresbericht nach Artikel 10 aufgenommen."

ERKLÄRUNG Nr. 102/97

zu Artikel 7 Absatz 2

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erklärt, daß die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Lieferverträge im Falle von SYNERGY eine Ausnahme darstellen und nur zur Lieferung von Material dienen, das für die Erreichung der Hauptziele der Zusammenarbeit im Rahmen von SYNERGY unbedingt notwendig ist. Diese Lieferverträge machen jedenfalls nur einen begrenzten Teil eines Projekts aus und decken keine wesentlichen Investitionskosten ab."

ERKLÄRUNG Nr. 103/97

"Die Kommission erklärt, daß die Verlängerung des Kontingentszeitraums für Garnelen (1.3.1997 - 31.3.1998) in keiner Weise einen Präzedenzfall für Weißfisch darstellt."

ERKLÄRUNG Nr. 104/97

"Zu dem Kontingent für Hering erklärt die Kommission, daß sie die Versorgungslage auf dem Heringsmarkt während des Kontingentszeitraums verfolgen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vorlegen wird."

ERKLÄRUNG Nr. 105/97

"Die spanische und die französische Delegation möchten mit den nachstehenden Erklärungen erläutern, warum sie gegen die Eröffnung der autonomen Zollkontingente für 1997 gestimmt haben.

Mit dieser negativen Stimmabgabe bringen sie ihre Besorgnis über die unheilvollen Auswirkungen zum Ausdruck, die die Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Thunfisch-Rückenfilets im Jahre 1997 auf die Thunfischerzeugung der Gemeinschaft haben kann; sie weisen darauf hin, daß diese Maßnahme zu den Zugeständnissen hinzukommt, die zuvor bereits namentlich im Rahmen der "Drogen"-Regelung des Allgemeinen Präferenzsystems und der APS-Regelung für die am wenigsten entwickelten Länder gewährt worden sind.

Mit der Einführung dieses neuen Kontingents werden der Binnenmarkt der Europäischen Union und die Gemeinschaftserzeuger den Auswirkungen der Einfuhren aus Ländern, mit denen keine Vereinbarungen über eine Vorzugszollbehandlung bestehen ausgesetzt, und zwar in einer Weise, die in keinem Verhältnis zu den Vorteilen steht, die der Verarbeitungsindustrie dadurch entstehen.

Sie nehmen die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, daß der Verwaltungsausschuß im einzelnen über die Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Markt der Europäischen Union unterrichtet wird."

ERKLÄRUNG Nr. 106/97

"Die Kommission akzeptiert den Kompromißvorschlag des Vorsitzes mit folgender Erklärung:

- Die Zustimmung zur Eröffnung eines autonomen Zollkontingents für Thunfisch-Rückenfilets und zu den anderen Änderungsvorschlägen des Vorsitzes bindet sie nicht für spätere Jahre.
- Die Kommission wird den Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse über den Grad der Ausschöpfung dieser Kontingente sowie über Umfang und Herkunft der Einfuhren von Thunfisch-Rückenfilets aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft und deren Auswirkungen auf den Markt für dieses Erzeugnis berichten.

Diese Informationen werden sich ausschließlich auf die der Kommission von den Mitgliedstaaten offiziell übermittelten Statistiken stützen."

ERKLÄRUNG Nr. 107/97

"Die italienische Delegation ist der Auffassung, daß die Lieferungen von gefrorenem Thunfisch in Anbetracht der Produktionskapazität der Verarbeitungsindustrie und angesichts der Notwendigkeit, ein hinreichendes Wettbewerbsniveau aufrechtzuerhalten, für eine kontinuierliche Versorgung der Verarbeitungsindustrie nicht ausreichen.

Sollte diese Lage fortauern, so muß nach Ansicht der italienischen Delegation ein autonomes Kontingent für gefrorene Thunfisch-Rückenfilets aufrechterhalten bleiben."

ERKLÄRUNG Nr. 108/97

zu Artikel 3 Nummer 3

"Die dänische und die schwedische Delegation erklären, daß die Herstellung von Druckgeräten entsprechend den gebräuchlichen technischen Regeln in Dänemark und Schweden unbeschadet des Artikels 4 Nummer 1.3 der Richtlinie bedeutet, daß diese Geräte unter Berücksichtigung aller sicherheitsrelevanten Faktoren ausgelegt sind. Zudem werden diese Geräte so hergestellt, überprüft und installiert, daß ihre Sicherheit während ihrer vorgesehenen Lebensdauer bei einer Benutzung unter vorgesehenen oder nach vernünftigen Ermessen vorhersehbaren Bedingungen gewährleistet ist. Der Hersteller ist für die Anwendung der gebräuchlichen technischen Regeln verantwortlich."

ERKLÄRUNG Nr. 109/97

zu Anhang I Abschnitt 7

"Der Rat erklärt, daß die Sicherheitskoeffizienten des Anhangs I Abschnitt 7 in der Regel nur in spezifischen Fällen gelten. Die Hersteller können andere Sicherheitskoeffizienten anwenden, mit denen ein gleichwertiges Gesamtsicherheitsniveau erreicht werden kann, sofern sich nachweisen läßt, daß diese Koeffizienten für das betreffende Gerät geeignet sind, was insbesondere der Fall ist, wenn sie aus einer anerkannten Norm oder einem anerkannten praktischen Regelwerk herrühren. In die harmonisierten Normen, die zur Unterstützung dieser Richtlinie ausgearbeitet werden, müssen die Sicherheitskoeffizienten des Anhangs I Abschnitt 7 nicht unbedingt übernommen werden, sofern nachgewiesen werden kann, daß die anderen Lösungen für das betreffende Gerät geeignet sind."

ERKLÄRUNG Nr. 110/97

Zur Rechtsgrundlage

Die Kommission bedauert außerordentlich, daß der Rat nicht die von ihr vorgeschlagene Rechtsgrundlage gewählt hat und daß damit für das Europäische Parlament keine Mitentscheidungsmöglichkeit besteht.

Die Kommission behält sich in bezug auf die Rechtsgrundlage alle Schritte vor.

ERKLÄRUNG Nr. 111/97

Zu Artikel 2

Der Rat erklärt, daß die Definition der zuständigen Behörde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, für die Durchsetzung des Titels I die Behörde, die für die Durchführung der Veterinärkontrollen verantwortlich ist, zu benennen.

ERKLÄRUNG Nr. 112/97

Zu den Artikeln 4 und 10

Der Rat hat zur Kenntnis genommen, daß die Kommission beabsichtigt, bei der Festlegung der Durchführungsbestimmungen dafür Sorge zu tragen, daß die Vereinbarkeit der verschiedenen bestehenden alphanumerischen und numerischen Kenncode-Systeme sichergestellt wird.

ERKLÄRUNG Nr. 113/97

Zu Artikel 5

Die Kommission hält es im Interesse eines reibungslosen Funktionierens des verbesserten Kennzeichnungs- und Registrierungssystems für erforderlich, daß ab 1. Januar 2000 prinzipiell in jedem Mitgliedstaat eine einzige EDV-Datei in Betrieb ist. Sie hält es jedoch für möglich, daß in einem Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet geographisch aus zwei verschiedenen Teilen besteht, für jeden dieser Gebietsteile eine Datei errichtet wird.

ERKLÄRUNG Nr. 114/97

zu Artikel 5

Der Rat erklärt folgendes:

1. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, in die EDV-Datei in jedem Fall Daten über die nach dem 1.1.1998 geborenen Tiere aufzunehmen.
2. Befindet sich ein Mitgliedstaat in der Lage, daß Artikel 6 Absatz 3 erster Gedankenstrich Anwendung findet, so behält dieser Mitgliedstaat die Möglichkeit, für diejenigen Tiere, die in seinem Hoheitsgebiet verbleiben, einen Paß zu verwenden, der die Form eines Kennzeichnungsdokuments haben kann, das es ermöglicht, sich hinsichtlich der Daten, die nicht in diesem Dokument aufgeführte Umsetzungen der Tiere betreffen, auf die EDV-Datei zu stützen.

ERKLÄRUNG Nr. 115/97

zu den Artikeln 6 und 10

Der Rat bittet die Kommission, bei der Festlegung von Durchführungsbestimmungen die Möglichkeit eines vorläufigen Passes für weniger als vier Wochen alte Kälber zu prüfen.

ERKLÄRUNG Nr. 116/97

zu Artikel 10 Buchstabe b

Die Kommission trägt bei der Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften für den Paß im Hinblick auf eine Minimierung des Verwaltungs- und Durchführungsaufwands den Möglichkeiten Rechnung, die Gesundheitszeugnisse bieten, um Tiere einzeln zu identifizieren.

ERKLÄRUNG Nr. 117/97

zu den Artikeln 10 und 20

Der Rat bittet die Kommission, bei der Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Verhängung von Verwaltungssanktionen der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß Tierhalter ganz oder teilweise von den gemeinschaftlichen Stützungsregelungen der reformierten GAP ausgeschlossen werden.

ERKLÄRUNG Nr. 118/97

zu Artikel 14

1. Der Rat stellt fest, daß ein Einfuhrmitgliedstaat auf der Grundlage von Artikel 14 Absätze 1 und 3 verlangen kann, daß die unabhängige Kontrollstelle, die in seinem Hoheitsgebiet die Kontrollen in bezug auf das aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Rindfleisch durchführt, dieselbe ist wie die unabhängige Kontrollstelle, die von dem ersten Mitgliedstaat mit der Kontrolle dieses Rindfleischs beauftragt worden ist, oder daß ihre Tätigkeit zumindest von letzterer koordiniert wird (es sei denn, daß diese Kontrollen durch Kontrollen einer zuständigen Behörde ersetzt werden, wie in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehen).
2. Artikel 14 Absatz 3 zweiter Satz bedeutet folgendes: Wird Rindfleisch, welches in einem bestimmten Mitgliedstaat etikettiert wurde, in einen anderen Mitgliedstaat versandt, so muß dieser andere Mitgliedstaat alle auf dem Etikett enthaltenen Angaben anerkennen und akzeptieren.

Nach Artikel 14 Absatz 2 letzter Satz kann der zweite Mitgliedstaat die Anerkennung nur wegen irreführender oder nicht hinreichend deutlicher Angaben ablehnen.

Wenn zum Beispiel in beiden Mitgliedstaaten Rindfleisch als "aus extensiver Viehzucht stammend" etikettiert werden kann und die beiden Staaten den Begriff "extensive Viehzucht" unterschiedlich definieren, so kann der Verkaufsmitgliedstaat auf dem Etikett die Angabe verlangen, daß der Begriff "extensive Viehzucht" im Sinne des ersten Mitgliedstaats definiert ist.

ERKLÄRUNG Nr. 119/97

zu Artikel 14 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3

Der Rat ersucht die Kommission, von der in Artikel 14 Absatz 5 vorgesehenen Möglichkeit effektiv Gebrauch zu machen und für die genannten bestimmten Fälle nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch ein beschleunigtes oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren festzulegen.

Ein beschleunigtes oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren berührt im übrigen nicht die Verpflichtung des Ausfuhrmitgliedstaats, den Einfuhrmitgliedstaat von den genehmigten Spezifikationen zu unterrichten.

ERKLÄRUNG Nr. 120/97

zu Artikel 19

Der Rat erklärt, daß er bei den Beschlüssen nach Artikel 19 die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten, in denen gemäß Artikel 19 Absatz 4 bereits eine obligatorische Etikettierungsregelung gilt, sowie die Tatsache, daß Unterbrechungen vermieden werden sollten, berücksichtigen wird.

ERKLÄRUNG Nr. 121/97

zu Artikel 19 Absatz 4

Der Rat ersucht die Kommission, genau darauf zu achten, daß es nicht zu Störungen des Rindfleischmarktes kommt, wenn Mitgliedstaaten von der in Artikel 19 Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, und gegebenenfalls den Rat davon zu unterrichten.

ERKLÄRUNG Nr. 122/97

ERKLÄRUNG DER PORTUGIESISCHEN DELEGATION

Was die Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen angeht, so haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 die Möglichkeit, als zuständige Behörde im Sinne des Titels I der Verordnung die mit der Durchführung der Verordnung Nr. 3508/92 beauftragte Behörde zu benennen.

ERKLÄRUNG Nr. 123/97

ERKLÄRUNG DER ITALIENISCHEN DELEGATION

Gemäß Artikel 2 der Verordnung des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen kann ein Mitgliedstaat als zuständige Behörde im Sinne des Titels I diejenige Behörde benennen, die mit der Durchführung der Verordnung Nr. 3508/92, und zwar allein hinsichtlich der Kontrolle der Prämien, beauftragt ist.

Vor diesem Hintergrund ist Italien der Auffassung, daß mit der Übertragung der Durchführung der Veterinärkontrollen im Sinne des Titels I der Verordnung auf die für die Durchführung der Verordnung 3508/92 verantwortliche Behörde nicht die für den Handel mit Tieren und Erzeugnissen in der Gemeinschaft erforderlichen Garantien gegeben wären.

In diesem Sinne bittet Italien die Kommission, darauf zu achten, daß die Mitgliedstaaten die Verordnung ordnungsgemäß anwenden, und behält sich gegebenenfalls erforderliche Schritte vor.

ERKLÄRUNG Nr. 124/97

"Die finnische und die schwedische Delegation halten es für erforderlich, daß die Verwendung von Antibiotika bei der Tierproduktion durch die Förderung präventiver Hygienemaßnahmen bei der Aufzucht verringert wird. Dies ist von Bedeutung für die Verhinderung der Ausbreitung neuer antibiotikaresistenter Bakterienstämme und darüber hinaus wichtig für den Schutz der menschlichen Gesundheit. Es gibt bestimmte Infektionen und Krankheiten bei Tieren - insbesondere die durch Salmonellen hervorgerufenen -, die nicht mit Antibiotika behandelt werden sollten. Dies sollte bei der Ausarbeitung der neuen Gemeinschaftsregelung zur Bekämpfung und Verhütung von Zoonosen gemäß Artikel 15a berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sollte Geflügel aus Beständen, bei denen Salmonellose mit Antibiotika behandelt werden, nicht als gleichwertig mit Geflügel aus Beständen, die integrierten Überwachungsprogrammen unterliegen, angesehen werden. Dieses Geflügel sollte im Handel mit den Mitgliedstaaten, für die die Überwachungsprogramme genehmigt worden sind, Beschränkungen unterliegen."

ERKLÄRUNG Nr. 125/97

"Dänemark kann die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie über Maßnahmen zum Schutz gegen Zoonosen nicht billigen.

Der Vorschlag bietet die Möglichkeit, in der Europäischen Union weiterhin Antibiotika und Impfstoffe zur Bekämpfung von Salmonellose einzusetzen. Dänemark weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Verwendung von Antibiotika und Impfstoffen keine angemessene Lösung für die Bekämpfung von Zoonosen darstellt.

Der Vorschlag führt im übrigen dazu, daß die dänischen Geflügelerzeuger noch ein weiteres Jahr innerhalb der Union einer unverhältnismäßigen Konkurrenz ausgesetzt sind.

Dänemark fordert die Kommission dringend auf, einen Vorschlag vorzulegen, der den Mitgliedstaaten, die die Richtlinie über die Zoonosen angewendet haben, besondere Garantien einräumt. Diese Garantien müssen zumindest den Handel mit Bruteiern und Eintagsküken betreffen."

ERKLÄRUNG Nr. 126/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 1 Absatz 1

Unbeschadet der in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehenen Prüfung durch die Kommission gelten als Programme, die für eine Kofinanzierung in Betracht kommen, unter anderem Aktionen im Zusammenhang mit der Durchführung von Änderungen oder der Einführung neuer Elemente einer Regelung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern aufgrund der Annahme von Vorschlägen für Verordnungen zur Einführung einer Regelung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sowie zur Etikettierung von Rindfleisch und von Rindfleischerzeugnissen.

ERKLÄRUNG Nr. 127/97

Erklärung der italienischen Delegation

Die italienische Delegation stimmt gegen den Vorschlag und behält sich vor, anhand vollständigerer Informationen entsprechende Initiativen zu erwägen, um die italienischen Interessen zu wahren.

Anläßlich der heutigen Ratstagung hat die Kommission nämlich die italienische Delegation mündlich davon unterrichtet, daß sich in die Arbeitsunterlagen, die bei den Beratungen des Rates vom 17. und 18. März über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen verteilt worden waren, ein Fehler eingeschlichen hatte.

Dieser Fehler - so die Kommission - würde zu einer beträchtlichen Verringerung des Italien insgesamt zustehenden Ausgleichsvolumens führen.

Die von Italien auf der vorhergehenden Ratstagung erteilte politische Zustimmung zu dem Vorschlag beruhte demnach auf falschen Voraussetzungen, da die Auswirkungen des Vorschlags nicht richtig eingeschätzt wurden.

Ferner war die Zustimmung Italiens seinerzeit einzig und allein von dem Wunsch bestimmt, den italienischen Landwirten nicht die erwarteten Ausgleichsleistungen vorzuenthalten, auch wenn der Beihilfebetrag offensichtlich in keiner Weise dem von ihnen erlittenen Schaden entsprach.

ERKLÄRUNG Nr. 128/97

Erklärung der Kommission ⁽⁴⁾

"Die Kommission bestätigt, daß sie den Kompromißvorschlag des Vorsitzes zur Aufteilung des Gemeinschaftsanteils der TAC für skandinavischen Atlantikhering auf die Mitgliedstaaten akzeptiert.

Ihrer Auffassung nach handelt es sich hierbei jedoch um eine außergewöhnliche Aufteilung, da keine ausreichenden Daten vorliegen. Diese Aufteilung kann für künftige TAC-Aufteilungen für diesen Bestand ⁽⁵⁾ auf die Mitgliedstaaten daher keinen Präzedenzfall darstellen.

Die Kommission wird für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten bei Beständen, bei denen noch keine Aufteilung stattgefunden hat, allgemeine Kriterien vorschlagen."

ERKLÄRUNG Nr. 129/97

Erklärung der italienischen Delegation

"Die italienische Delegation stellt fest, daß die in diesem besonderen Fall angewendeten Aufteilungskriterien nicht voll im Einklang mit dem Grundsatz der relativen Stabilität stehen. Sie bekräftigt in diesem Sinne, daß die Anwendung dieser Kriterien daher keinen Präzedenzfall für Fälle darstellt, in denen der Grundsatz der relativen Stabilität zur Anwendung kommen kann."

ERKLÄRUNG Nr. 130/97

Erklärung der französischen Delegation

"Die französische Delegation hat sich mit der Aufteilung des Gemeinschaftsanteils der TAC für skandinavischen Atlantikhering aus politischen Gründen einverstanden erklärt.

Die französische Delegation vertritt dennoch weiterhin die Auffassung, daß dieser Aufteilung kein objektives stichhaltiges Kriterium zugrunde liegt.

Die beschlossene Aufteilung stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung der entsprechenden französischen Interessen dar."

(4) Der Vertreter der Kommission bestätigte, daß diese Erklärung sich sowohl auf die Quotenanteile als auch auf die dazugehörigen Fußnoten bezieht.

(5) Änderung (unterstrichen) im Anschluß an die Zustimmung des Vertreters der Kommission auf der AStV-Tagung am 18. April 1997.

ERKLÄRUNG Nr. 131/97

Erklärung der deutschen Delegation

"Deutschland ist der Auffassung, daß die Fangmengen, die nach den Fußnoten 2 bis 8 des Anhangs der Verordnung über die Aufteilung der Gemeinschaftsquote für den atlanto-skandischen Hering in norwegischen und färingischen Gewässern gefangen werden dürfen, in der Weise angepaßt werden müssen, daß sie den gegenüber dem Kommissionsvorschlag veränderten Zahlen des Präsidentschaftskompromisses entsprechen. Es gibt keinen Grund, von einer relationsgleichen Aufteilung abzuweichen. Es handelt sich um eine neue Fischerei, bei der alle Mitgliedstaaten das Recht haben müssen, ihre Quotenanteile im gleichen Verhältnis in den norwegischen und färingischen Gewässern zu nutzen.

Deutschland wird darauf bestehen, daß bei der Festsetzung der Fangquoten für 1998 eine entsprechende Anpassung vorgenommen wird."

ERKLÄRUNG Nr. 132/97

Erklärung der britischen Delegation

"Die britische Delegation hat gegen den Kompromißvorschlag des Vorsitzes gestimmt, weil die Aufteilung nicht die Fischereistrukturen während eines noch nicht lange zurückliegenden Zeitraums widerspiegelt und somit nicht im Einklang mit dem Grundsatz der relativen Stabilität steht. Deshalb kann diese Aufteilung für die künftige Aufteilung dieser TAC keinen Präzedenzfall darstellen."

ERKLÄRUNG Nr. 133/97

Erklärung der schwedischen Delegation

"Schweden erklärt, daß die Verteilung der Fangrechte und -lizenzen für die Gewässer der Färöer, die norwegische Wirtschaftszone und die Fischereizone rund um Jan Mayen ab 1. Januar 1998 der Menge entsprechen muß, die jedem Mitgliedstaat aus dem EG-Anteil der TAC für skandinavischen Atlantikhering zugeteilt worden ist."

ERKLÄRUNG Nr. 134/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 6

"Die Kommission weist darauf hin, daß gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallenden Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird.

Da in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die Umweltaktionen in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung kein finanzieller Bezugsrahmen vorgesehen ist, obliegt die Einsetzung eines entsprechenden Betrags ausschließlich dem Rat und läßt die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG Nr. 135/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu den Artikeln 7 und 10

"Die Kommission wird bei der Vorlage, Beurteilung und Bewertung von Projekten dem integrierten Ansatz und dem logischen Rahmen der Projektverwaltung Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG Nr. 136/97

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 8 Absatz 1

"Der Rat erklärt, daß es sich bei den für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschüssen um den ALA-Ausschuß, den Mittelmeer-Ausschuß und den EEF-Ausschuß sowie um den mit der Verordnung über die Zusammenarbeit mit Südafrika eingesetzten Ausschuß handelt."

ERKLÄRUNG Nr. 137/97

Erklärung der Kommission zu Artikel 8 Absatz 2

"Die Kommission bedauert, daß der Rat den Vorschlag der Kommission in diesem Fall geändert hat und das Verfahren I (Beratender Ausschuß) durch ein Verfahren III Variante a (Regelungsausschuß) ersetzt hat; ihres Erachtens würde das vorgeschlagene Verfahren oder das Verwaltungsausschußverfahren den Erfordernissen in diesem Bereich besser entsprechen."

ERKLÄRUNG Nr. 138/97

Erklärung der Kommission zu Artikel 7 Absatz 2

"Die Kommission bedauert, daß der Rat neben den von der Kommission vorgesehenen Verfahren zur Gewährleistung von Transparenz und Koordinierung (Prüfung von Projekten mit einem Finanzvolumen von über 2 Mio. ECU durch einen Ausschuß, Meinungsaustausch über die allgemeinen Leitlinien, Vorlage eines Jahresberichts) zusätzliche Maßnahmen vorgeschrieben hat, insbesondere eine Vorabunterrichtung des Ausschusses über Projekte mit einem Finanzvolumen von unter 2 Mio. ECU eine Woche vor der Beschlußfassung.

Die Kommission erklärt, daß die Vielzahl von Informationsmechanismen weit über das hinausgeht, was zur Gewährleistung einer angemessenen Transparenz für erforderlich angesehen werden kann und was angesichts des zur Verfügung stehenden Arbeitskräftepotentials gerechtfertigt ist.

Wenn der Kommission Befugnisse ohne die Intervention eines Ausschusses übertragen werden, so übt sie diese nach den geltenden Regelungen zur Gewährleistung der Transparenz aus. Die Kommission kann keine zusätzliche Bedingung akzeptieren, die über den durch den Beschluß Nr. 373 des Rates vom 13. Juli 1987 festgelegten Rahmen hinausgeht. Die Kommission kann sich daher dieser Änderung nicht anschließen."

ERKLÄRUNG Nr. 139/97

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich ist damit einverstanden, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die italienische Regierung bei der Kontrolle ihrer Treibnetzflotte im Mittelmeer zu unterstützen.

Es befürchtet jedoch nach wie vor, daß der Einsatz des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei nicht die kostengünstigste Methode zur Disziplinierung dieser Flotte ist.

Angesichts dieser Bedenken enthält sich das Vereinigte Königreich bei der Abstimmung der Stimme."
